

Telefon:
05522 / 72715 12

Aktenzahl:
031-03

Datum:
Göfis, 21. März 2013

VERORDNUNG **der Gemeindevertretung von Göfis über das Maß der baulichen Nutzung**

Gemäß § 31 Abs 1 u. 2 lit a-d) Raumplanungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/1996, idgF., wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Göfis vom 21. März 2013 verordnet:

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Gemeindegebiet wie es sich aus den Grenzen der planlichen Darstellung des angeschlossenen Planes ergibt, wie folgt geregelt:

1. Gebiete mit zweigeschossigem Grundtypus (2 G):

In diesen Gebieten und bei bestehenden Bauten in den Freiflächen/Freihaltegebieten gemäß Flächenwidmungsplan sind Bauten mit zwei Obergeschossen (OG) zulässig. Die erlaubte Höchstgeschosshzahl beträgt 2 mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäuser, für diese gilt eine Höchstgeschosshzahl von 3 (2 OG + 1 DG)

Höchstgeschosshzahl (HGZ):	2
Höchstgeschosshzahl für EFH und ZFH (HGZ):	3 (2 OG und 1 DG)
max. Geschosshfläche pro Baukörper (2 Geschosse)	500 m ²
Baunutzungszahl	35

Entspricht die Neigung des Grundstücks mehr als 10 %, so sind die Bestimmungen des Gebietes mit zweigeschossigem Grundtypus in Hanglage (2 GH) anzuwenden. Von diesem Zusatz sind Bauten in den Freiflächen/Freihaltegebieten ausgenommen.

2. Gebiete mit zweigeschossigem Grundtypus in Hanglage (2 GH):

In den Gebieten mit einem zweigeschossigen Grundtypus in Hanglage sind zwei Obergeschosse (OG) sowie ein Untergeschoss (UG) oder ein Dachgeschoss (DG) erlaubt. Die zulässige Höchstgeschosshzahl beträgt 3.

Höchstgeschosshzahl (HGZ):	3 (2 OG und 1 DG oder UG)
max. Geschosshfläche pro Baukörper (2 Geschosse)	500 m ²
max. Geschosshfläche pro Baukörper (3 Geschosse)	600 m ²
Baunutzungszahl	35

3. Gebiete mit dreigeschossigem Grundtypus (3 G):

In den Gebieten mit einem dreigeschossigen Grundtypus sind mindestens zwei und maximal drei Obergeschosse (OG) erlaubt.

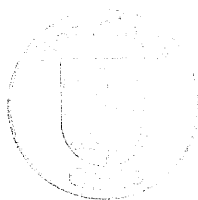
Mindestgeschosshzahl (MGZ):	2
Höchstgeschosshzahl (HGZ):	3
max. Geschosshfläche pro Baukörper (2 Geschosse)	600 m ²
max. Geschosshfläche pro Baukörper (3 Geschosse)	700 m ²
Baunutzungszahl	40

4. Kerngebiet (KG):

Im Kerngebiet sind mindestens zwei Obergeschosse (OG) erlaubt. Zu den vorangegangenen Gebieten wird im Kerngebiet eine minimale Baunutzungszahl festgeschrieben, um eine dem Dorfkern entsprechend hohe Nutzungszahl sicherzustellen.

Mindestgeschosshzahl (MGZ):	2
Mindestbaunutzungszahl	50

Ausnahmebewilligungen können lt. § 35 Abs. 2 u. 3 Raumplanungsgesetz durch den Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung erteilt werden.



Der Bürgermeister:

Helmut Lampert

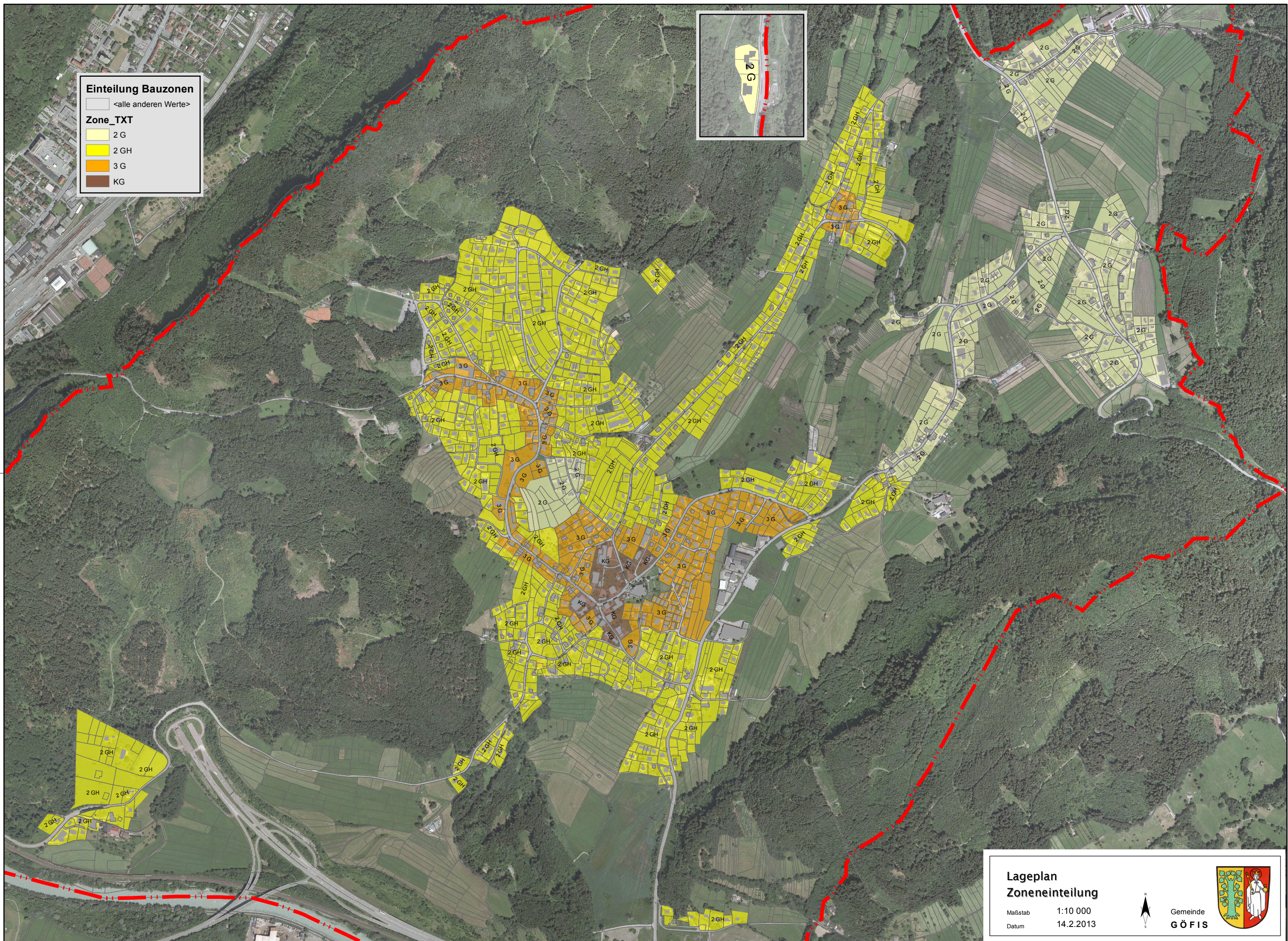
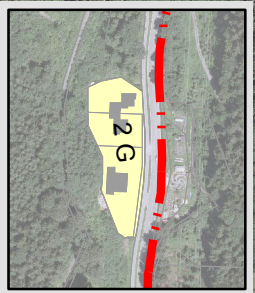
Beauftragte Person (Stellenname):
 Angeordnet an der Amtsstelle für:
 Gemeindevorstand GÖFIS am 25.4.2013 HLL

Einteilung Bauzonen

<alle anderen Werte>

Zone_TXT

- 2 G
- 2 GH
- 3 G
- KG



**Lageplan
Zoneneinteilung**

Maßstab 1:10 000
Datum 14.2.2013

Gemeinde
GÖFIS